

## **Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Freiburg**

### **§ 1 Präsidium**

- 1.1 Das Präsidium wird in schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen in der in § 78 Abs. 2 BRAO aufgeführten Reihenfolge gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 1.2 Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.
- 1.3 Den Vorsitz in der Sitzung, in der das Präsidium gewählt wird, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes. Es leitet auch die Wahl.
- 1.4 Der Präsident wird vertreten durch den Vizepräsidenten, den Schriftführer, den Schatzmeister, und zwar in dieser Reihenfolge.
- 1.5 Die übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Es gilt die Reihenfolge: Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister, zusätzliches Präsidiumsmitglied, sofern vorhanden.
- 1.6 Sämtliche Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Schatzmeisters.
- 1.7 Der Präsident ruft bei Bedarf eine Sitzung des Präsidiums ein.
- 1.8 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 1.9 Für die Beschlussfassung gilt:
  - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  - Auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums ist geheim abzustimmen.

### **§ 2 Vorstandssitzungen**

- 2.1 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Sitzungen.
- 2.2 Die Einladung erfolgt durch elektronische Benachrichtigung der Mitglieder des Vorstandes, sie kann auch anderweitig durch schriftliche Einladung oder telefonische Einladung erfolgen. Die Einladung soll spätestens drei Tage vor der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Die Tagesordnung und vorliegende Voten sowie sonstige Anlagen sollen rechtzeitig vor der Vorstandssitzung bekannt gegeben werden.
- 2.3 Durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder können auch andere, nicht in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände zur Beratung angenommen werden.

### **§ 3 Beschlüsse**

- 3.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3.2. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.3. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

### **§ 4 Abteilungen und Ausschüsse**

- 4.1. In der letzten Sitzung eines jeden Kalenderjahres bestimmt der Vorstand durch Beschluss die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder.
- 4.2. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorstandsmitglieder (auch auf einzelne) oder auch auf Kammermitglieder übertragen (Ausschüsse).
- 4.3. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in Zweifelsfragen soll die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 4.4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, jede Angelegenheit zur Beschlussfassung an sich zu ziehen.

### **§ 5 Aufgabenübertragung**

- 5.1. Der Vorstand überträgt nach Maßgabe des § 80 Abs. 4 BRAO folgende ihm übertragene Aufgaben auf den Präsidenten:
  - a) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag/Antrag auf Mitgliedschaft mit folgender Einschränkung:

Will der Beauftragte den Zulassungsantrag/Antrag auf Mitgliedschaft zurückweisen, muss er die Entscheidung hierüber dem Vorstand überlassen.
  - b) Die Entscheidung über die Berechtigung, sich nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft gemäß § 17 Abs. 2 BRAO weiter Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nennen zu dürfen.
  - c) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Wechsel.
  - d) Die Vereidigung des Rechtsanwalts.
  - e) Die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO (Verzicht auf Zulassung) sowie den Widerruf und die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Zulassung im Fall des § 14 Nr. 9 BRAO (Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung).

Für den Fall der Verhinderung des Präsidenten wird an seiner Stelle in den Fällen a – c und e) der jeweilige Vorsitzende der Beschwerdeabteilung I als Vertreter bestimmt; im Fall d) vertritt in der Reihenfolge der Vizepräsident, der Schriftführer und der Schatzmeister.

5.2 Der Vorstand bildet folgende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für berufsrechtliche Anfragen; diesem Ausschuss wird gemäß § 73 Abs. 4 BRAO die in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dem Vorstand obliegende Aufgabe übertragen.
- b) Ausschuss für Vermittlungen; diesem Ausschuss werden die dem Vorstand gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO obliegenden Aufgaben übertragen.

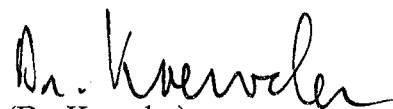
5.3 Der Vorstand überträgt dem Schriftführer die Aufgabe gemäß § 73 Abs. 4 BRAO, gemäß § 73 Abs. 3 BRAO den Beschwerdeführer zu informieren. Ferner die Entscheidung über die in § 56 BRAO geregelten besonderen Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Für den Fall der Verhinderung des Beauftragten entscheidet an seiner Stelle sein Vertreter; zum Vertreter wird der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung I bestimmt.

- 5.4 Soweit der Vorstand von seiner Delegationsbefugnis, die auch durch Bildung von Abteilungen erfolgt, keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt er zuständig.
- 6. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

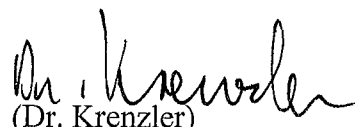
Freiburg, den 31.10.2009

Für das Protokoll:

  
(Dr. Krenzler)  
Präsident

  
(RA Flügler)  
Schriftführer

Der Beschluss wird hiermit ausgefertigt:

  
(Dr. Krenzler)  
Präsident